

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 169/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Manfred M [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Hermann R [REDACTED] - Mühlenbetrieb -,
Getreide-, Kunstdünger- und Futtermittelhandel KG,
V [REDACTED] Straße 4, K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die
Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong und Dr. Halstenberg
am 26. April 1983

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980,
NJW 1981, 39 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 7. Zivilsenats des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in
Schleswig vom 12. August 1982 - 7 U 160/81 -
wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 47.187 DM

G r ü n d e

1. Der Sache kommt eine grundsätzliche Bedeutung nicht
zu. Die von der Revision dazu genannte Frage, wie weit
aus Umständen, die außerhalb des Willens der Parteien
liegen und aus der langfristigen Anlage eines Abwicklungs-
verhältnisses, auf den Willen zu einer Schuldumschaffung
geschlossen werden kann, läßt sich nur einzelfallbezogen
entscheiden.

2. Die Revision verspricht auch im Ergebnis keinen Erfolg. Die Verjährungseinrede des Beklagten greift nicht durch.

Anders als noch im Berufungsrechtszug streiten die Parteien jetzt nicht mehr darum, ob zwischen ihnen ein Kontokorrentverhältnis bestanden hat. Von Bedeutung ist allein noch, ob die Parteien die ursprünglichen Kaufpreisforderungen der Klägerin aus Warenlieferungen nach § 607 Abs. 2 BGB einverständlich in eine Darlehensforderung mit 30jähriger Verjährungsfrist nach § 195 BGB umgewandelt haben.

Die Klägerin hat diesen Gesichtspunkt zunächst hilfsweise im Berufungsrechtszug geltend gemacht. Das Berufungsgericht hat aus dem insoweit unstreitigen Sachverhalt gefolgert, daß die Parteien nach dem Ende der Warenlieferungen im Jahre 1972 die Forderungen der Klägerin im Interesse einer vorgesehenen langfristigen Abwicklung stillschweigend in eine Darlehensforderung umgewandelt haben. Diese Feststellung einer Individual-



vereinbarung läßt einen im Revisionsrechtszug zu be-
achtenden Fehler nicht erkennen.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Halstenberg